

- allgemeine sozialpolitik
 ■ alterssicherung/betriebliche altersvorsorge
 ■ altersteilzeit/teilzeit
 ■ arbeitsmarktpolitik
 ■ arbeits- und gesundheitsschutzpolitik
 ■ behindertenpolitik
 ■ gesundheitspolitik
 ■ soziale selbstverwaltung/sozialwahlen

Nr. 125

14. August 2012

Neues Gesetz soll die Alterssicherung stärken, schwächt jedoch die Rentenversicherung und bestraft Kinderlose

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes vom 8.8.2012

Das BMAS hat am 8.8.2012 mit Frist zur Stellungnahme bis 10.8.2012 den „überarbeiteten“ Referentenentwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Koalitionsvertrag wollte die schwarz-gelbe Bundesregierung noch Altersarmut bekämpfen, mit dem im März d. J. vorgelegten Referentenentwurf „Lebensleistung anerkennen“ und nun die „Alterssicherung stärken“. Erreicht wurde keines dieser Ziele.

Neu hinzugekommen – im Vergleich zum Referentenentwurf eines Lebensleistungsanererkennungsgesetzes – ist eine „Familienbetonte Hochwertung“ bei der Zuschussrente, die Kinderlose bestraft. Ebenfalls neu ist, dass der Beitragssatz, der üblicherweise erst nach den Herbstschätzungen durch Rechtsverordnung nach Zustimmung durch den Bundesrat festgesetzt wird, bereits als Art. 5 Bestandteil dieses Referentenentwurfs ist. In Verbindung mit weiteren Maßnahmen werden der Rentenkasse in kurzer Zeit rd. 20 Mrd. € entzogen.

Nachstehend die ver.di-Stellungnahme dazu.

1 / 8

Siehe auch zum Thema: [sopoaktuell ...](#)

- Nr. 120 vom 27.3.2012 – Zuschussrente & Co. – keine wirksame Armutsvermeidung! – Erste Bewertung des Referentenentwurfs eines „Lebensleistungsanererkennungsgesetzes“
- Nr. 122 vom 17. 7.2012 – Rentenzuschuss statt Zuschussrente – ein Alternativmodell von ver.di und SoVD
- Nr. 123 vom 25. 7.2012 – Betriebliche Altersversorgung und Finanzkrise
- Nr. 124 vom 2. 8.2012 – Verantwortungslose Politik - Trotz steigender Armut im Alter kürzt die schwarz-gelbe Bundesregierung die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

unter www.sozialpolitik.verdi.de/Publikationen

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Ressort 5

verantwortlich:
Elke Hannack
Mitglied des Bundesvorstandes

Redaktion:
Dr. Judith Kerschbaumer
Bereichsleitung

Bereich Sozialpolitik

judith.kerschbaumer@verdi.de

www.sopo.verdi.de



Sozialpolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
(BMAS) vom 7. August 2012

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz)

Inhalt

- I. Zusammenfassende Bewertung
- II. Beitragssatzgesetz 2013
- III. Zuschussrente
- IV. Einkommensanrechnung
- V. Der „atmende“ Reha-Deckel

Die nachfolgende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum Referentenentwurf des RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetzes des BMAS vom 22.3.2012, macht sie zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme und nimmt im Folgenden zu den Änderungen Stellung.

I. Zusammenfassende Bewertung

Der nun vorliegende Entwurf eines Alterssicherungsstärkungsgesetzes hat keine Verbesserung im Vergleich zum Lebensleistungsanerkennungsgesetz gebracht. Der Entwurf stärkt die Alterssicherung nicht, sondern **schwächt die gesetzliche Rentenversicherung**. Die Regelungen des Alterssicherungsstärkungsgesetzes sind auch nicht geeignet, das Problem der Altersarmut ursachenadäquat zu lösen.

Insbesondere die mit diesem Gesetz vollzogene weitere Absenkung des Beitragssatzes von aktuell 19,6 % auf 19,0 % entzieht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere **7,2 Mrd. Euro** und zeigt die verantwortungslose Politik dieser Bundesregierung.

Die hohen Hürden der Zuschussrente bleiben bestehen und machen die Erfüllbarkeit der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zuschussrente für sehr viele Versicherte unmöglich. Neu hinzugekommen ist eine **Bestrafung für kinderlose Geringverdienerinnen und -verdiener**, deren Entgeltpunkte weit geringer aufgestockt werden als bei Geringverdienerinnen und -verdienern mit Kindern.

Es gibt nach wie vor keine Anreize für zusätzliche Vorsorge. Hier setzt ver.di den mit dem Sozialverband Deutschland (SoVD) entwickelten Rentenzuschuss als echte Alternative zur Zuschussrente entgegen.

Die **Ausweitung der Einkommensanrechnung** von Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit dem/der Zuschussrentenberechtigten leben, bürdet der gesetzlichen Rentenversicherung Überwachungs- und Spitzelfunktionen auf und führt zur Einführung der Systematik der Bedarfsgemeinschaften des § 7 SGB II und damit zu „Hartz IV“-Methoden. Durch die bedarfsgeprüfte Zuschussrente werden unzulässigerweise Fürsorgeelemente in ein Versicherungssystem eingeführt. Die Ausweitung der Anrechnungsvorschriften führt nun auch noch zu nicht abzusehenden Überprüfungsaufgaben. Dies lehnt ver.di vehement ab.

Die von allen Seiten vorgebrachte Kritik, die **Ausgaben für medizinische Reha** entsprechend der demografischen Entwicklung anzupassen, wurde nun aufgegriffen und auf den Zeitraum ab 1.7.2013 vorgezogen. Die finanziellen Mittel werden jedoch bereits ab 2017 wieder zurückgefahren, obwohl sich auch dann die Baby-Boomer-Generation noch im rehaintensiven Alter (45. Lebensjahr bis Eintritt in die Rente) befinden.

II. Beitragssatzgesetz 2013

Mit Art. 5 des Alterssicherungsstärkungsgesetzes, dem Beitragssatzgesetz 2013, wird der Beitragssatz für das Jahr 2013 für die allgemeine Rentenversicherung auf 19,0 % festgesetzt und damit um 0,6 Beitragssatzpunkte abgesenkt.

Der gesetzlichen Rentenversicherung werden so im Jahr 2013 rd. 7,2 Mrd. Euro entzogen. Diese Maßnahme ist keine Entlastung der Arbeitnehmer/innen, sondern ausschließlich der Arbeitgeber/innen. Weniger finanzielle Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten zugleich weniger Leistungen und mehr Armut im Alter. Umfragen haben gezeigt, dass Versicherte durchaus bereit sind, einen etwas höheren Beitrag zu bezahlen, wenn sie im Gegenzug dazu eine ordentliche Rente erhalten. Mit einem Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung wird die gesetzliche Rentenversicherung geschwächt, die finanziellen Mittel werden entzogen.

Durch die Kürzung des Bundeszuschusses fehlen der Rentenkasse in diesem Jahr bereits rd. 1 Mrd. Euro; bis 2016 beläuft sich diese Summe auf 4,5 Mrd. Euro. Weiterhin strich die schwarz-gelbe Bundesregierung bereits zum 1.1.2011 die früher vom Bund gezahlten Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen ersatzlos. Der Rentenkasse fehlen dadurch allein in 2012 weitere 4 Mrd. Euro – knapp 20 Mrd. Euro weniger in nur rd. 2 Jahren und das bei einer steigenden Anzahl von älteren Menschen in Armut.

ver.di schließt sich deshalb den Beitragssatzforderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) an und fordert weiterhin, den Beitragssatz sofort wieder auf 19,9 % anzuheben, um die Mittel umgehend für echte Leistungsverbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten), der rentenrechtlichen Anerkennung von Zeiten des Alg II-Bezugs (mit Erstattung durch die BA), der gleichen Bewertung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in den alten und neuen Bundesländern und der Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zu nutzen. Dazu ist die Höchsthaltigkeitsrücklage in § 158 SGB VI zu streichen, die Mindestrücklage auf 0,5 Monatsausgaben anzuheben. Besteht die Vermutung, dass die Mindestrücklage unterschritten wird (§ 158 Abs. 2 SGB VI), muss der Beitragssatz entsprechend angehoben werden.

§ 160 SGB VI ordnet an, dass der Beitragssatz in der Rentenversicherung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen ist. Da eine Zustimmung zu einer weiteren Beitragssenkung im Bundesrat kaum vorstellbar ist, geht die Bundesregierung den Weg über ein höherrangiges Beitragssatzgesetz. Die trickreiche Verbindung von Zuschussrente und Beitragssatzsenkung soll wohl alle Partner/innen der Regierungskoalition von einer Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben überzeugen.

III. Zuschussrente

An den **strengen Zugangsbedingungen** zur Inanspruchnahme der Zuschussrente hat sich nichts geändert.

Diejenigen, die die Zuschussrente benötigen, erfüllen die strengen Zugangsbedingungen nicht; diejenigen, die aufgrund ihrer Erwerbsbiographie die Voraussetzungen erfüllen würden, brauchen die Zuschussrente nicht, da sie ein Alterseinkommen oberhalb der neu festgesetzten Grenze von 30,3 Entgeltpunkten erhalten werden. Da die Zuschussrente frühestens für Zugangsrentnerinnen und -rentner ab 1.7.2013 in Betracht kommen soll, gibt sie **keine Antwort auf das Altersarmutsproblem der heutigen Rentnerinnen und Rentner**. Auch sind es aufgrund der hohen Zugangsbedingungen keinesfalls viele Frauen, die von der Zuschussrente profitieren, denn ihre Erwerbsbiographien – gerade in geringfügig entlohnten Beschäftigungen (sog. 400-Euro-Minijobs) – zählen bei den Zugangsbedingungen nicht mit. Eine Änderung der Versicherungsfreiheit hin zu einer Rentenversicherungspflicht bei Minijobs ist (noch) nicht erfolgt.

Zudem ist die Konstruktion der Zuschussrente verwaltungsaufwändig, die Finanzierung keinesfalls ausreichend gesichert und die Grenzen zwischen dem bewährten gesetzlichen Rentenversicherungssystem und einem Fürsorgesystem werden verwischt; das gesetzliche Rentenversicherungssystem beschädigt. Die Zuschussrente hat auch weiterhin zahlreiche Konstruktionsfehler.

Wer weniger als 30,3 Entgeltpunkte (EP) hat (entspricht aktuell rd. 850 Euro brutto) und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf zusätzliche EP, die sog. „Zuschuss-EP“, die die Rente auf max. aktuell rd. 850 Euro brutto anheben (geregelt in den neu eingefügten §§ 70a, 262a SGB VI).

Übersicht: Voraussetzungen der Zuschussrente nach Jahr des Rentenzugangs	
Rentenbeginn	Voraussetzungen für Zuschuss□EP:
vor 1.7.2013	kein Anspruch auf Zuschussrente
1.7.2013–31.12.2018	weniger als 30,3 EP <u>und</u> mind. 40 Versicherungsjahre <u>und davon</u> mind. 30 Beitragsjahre
1.1.2019–31.12.2022	weniger als 30,3 EP <u>und</u> mind. 40 Versicherungsjahre <u>und davon</u> mind. 30 Beitragsjahre <u>und</u> eigenständige zusätzliche Altersvorsorge von im Jahr 2019: mind. 5 Jahren, im Jahr 2020: mind. 6 Jahren, im Jahr 2021: mind. 7 Jahren, im Jahr 2022: mind. 8 Jahren
ab 1.1.2023	weniger als 30,3 EP <u>und</u> mind. 45 Versicherungsjahre <u>und davon</u> mind. 35 Beitragsjahre <u>und</u> eigenständige zusätzliche Altersvorsorge von im Jahr 2023: mind. 9 Jahren, im Jahr 2024: mind. 10 Jahren, usw. bis im Jahr 2048: mind. 34 Jahren und ab dem Jahr 2049 von mind. 35 Jahren
<p>Zu den Versicherungsjahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten wie z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Schulbildung ab dem 17. Lebensjahr, Ausbildung, Studium, Krankheit und Arbeitslosigkeit.</p> <p>Zu den Beitragsjahren zählen Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst sowie Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, nicht jedoch Zeiten der Arbeitslosigkeit und Zeiten im versicherungsfreien Minijob.</p>	

Werden die Bedingungen erfüllt, stellt sich die Frage, in welcher Art hochgewertet wird. Neu ist die sog. **„Familienbetonte Hochwertung“**, d. h. die Hochwertung der Beitragszeiten bei der Berechnung der Zuschuss-EP von Geringverdienenden mit Zeiten der Kindererziehung oder Pflege **um 150 %** und ohne solche Zeiten **um 50 %**. Wer wenig verdient und kinderlos ist, bekommt eine deutlich geringere Hochwertung als Geringverdienende mit Kindern.

Richtig ist, dass Kindererziehung rentenrechtlich besser bewertet werden muss. Der nun eingeschlagene Weg, **kinderlose Geringverdiener/innen für ihre Kinderlosigkeit zu bestrafen**, ist weder sozial noch gerecht.

Die Alternativen dazu nennt der Referentenentwurf selbst:

Die Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) und eine Freibetragsregelung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier haben ver.di und der SoVD ein **Modell eines Rentenzuschusses** vorgestellt, das als Anhang der Stellungnahme beigefügt wird. Neben dem Rentenzuschuss fordert ver.di u.a. die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten auch für Zeiten nach 1991.

Um die im Referentenentwurf genannten (richtigen) Ziele (besondere Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege, Berücksichtigung von Geringverdienenden und Stärkung des Leistungsgedankens für Menschen mit niedrigem Einkommen) umzusetzen,

sind neben Rente und Mindestentgeltpunkten sowie Rentenzuschuss die im Gesetz bereits vorgesehenen Kinderkomponenten wie folgt zu stärken:

- Unabhängig von der Höhe des Verdienstes ist eine Verbesserung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten erforderlich. Heute wird für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, 1 EP, für Kinder, die nach 1991 geboren wurden und werden, 3 EP rentenrechtlich berücksichtigt. Hier muss die rentenrechtliche Anerkennung für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, auf das Niveau derer nach 1991 angehoben werden.
Kindererziehungszeiten werden mit dem jeweils aktuellen Rentenwert bewertet, der sich danach richtet, ob die Kindererziehung in den alten oder neuen Bundesländern stattfindet. In den alten Bundesländern wird Kindererziehung je EP mit aktuell 3,15 Euro mehr berücksichtigt. Auch hier muss eine Angleichung auf Westniveau stattfinden.
- Neben der Kindererziehung spielt ein geringer Verdienst rentenrechtlich eine große Rolle, denn die Rente ist Spiegelbild des Erwerbslebens. Zur besseren Bewertung von geringen Verdiensten kennt das Rentenrecht zwei Instrumente: die sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) und die Besserbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten (§ 70 Abs. 3a SGB VI).
 - Die **Rente nach Mindestentgeltpunkten** (Voraussetzung: mind. 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten) hebt (vereinfacht dargestellt) Beitragszeiten vor 1.1.1992 mit geringen Verdiensten um 50% auf max. 0,75 EP an, unabhängig davon, ob Kinder erzogen wurden.
 - Die **Besserbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten** (Voraussetzung: mind. 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten) setzt für Zeiten nach 1991 ein und bewertet die ersten 10 Jahre der Kindererziehung (Kinderberücksichtigungszeiten) besser – um 50 %, max. jedoch 1/3 EP. Zusammen mit Beitragszeiten und Kindererziehung wird die zusätzliche Berücksichtigung auf 1 EP begrenzt. Da für die ersten 3 Jahre bereits jeweils 1 EP für Kindererziehung gewährt wird, setzt die Besserbewertung frühestens ab dem 4. Lebensjahr bis max. zum 10. Lebensjahr ein.

Bei beiden Instrumenten werden **unterschiedliche Tatbestände** honoriert: Zum einen geringer Verdienst unabhängig von Kindererziehung (für Zeiten vor 1992) zum anderen geringer Verdienst aufgrund von Kindererziehung (für Zeiten nach 1991). Es ist Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung, soziale Umverteilung zu organisieren. Dazu zählen geringe Verdienste bei längerer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Dass nach 1991 nur noch geringer Verdienst in Verbindung mit Kindererziehung besser bewertet wird, ist sozial nicht zu rechtfertigen und diskriminiert Kinderlose. Dies führt der vorgelegte Referentenentwurf mit der familienbetonten Hochwertung fort.

- **ver.di schlägt deshalb vor**, die Rente von Geringverdienenden unabhängig von Kindererziehung rentenrechtlich besser zu bewerten. Dazu muss die Rente nach Min-

destentgeltpunkten auch für Zeiten nach 1991 fortgeführt werden. Parallel dazu bleibt die Besserbewertung von Kinderberücksichtigungszeiten bestehen, jedoch mit der Maßgabe, dass die besser zu bewertenden Zeiten ebenfalls um 50 % auf max. 0,75 EP angehoben werden. Werden die Voraussetzungen für beiden Instrumente erfüllt, erfolgt eine maximale Anhebung auf 0,75 EP. Hinzu kommen ggf. die EP für Kindererziehung in den ersten 3 Jahren additiv zur Erwerbsarbeit, begrenzt auf eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze (West). Während dieser Zeit erfolgt keine Berechnung nach Mindestentgeltpunkten.

Zu den **Bedingungen „zusätzliche Vorsorge“** (§ 70a Abs. 2 Nr. 3) wurde unsere Kritik und Anregung aufgegriffen und in der Begründung klargestellt. Für die Anerkennung eines Kalenderjahres einer betrieblichen Altersversorgung soll es ausreichen, wenn die Zusage nur für einen Teil des Kalenderjahres bestanden hat. Berücksichtigt werden nun auch verfallbare bzw. bereits verfallene Anwartschaften (z. B. bei arbeitgeberseitiger Kündigung oder Insolvenz des Unternehmens) und abgefundene Anwartschaften.

Weiterhin werden Zeiten, in denen ein Riester- oder Basisvertrag **beitragsfrei ruht** nicht anerkannt. Gerade aber Geringverdienende können ggf. die Möglichkeit in Anspruch nehmen müssen, ihren Vertrag aus einer finanziellen Notlage heraus (z. B. Scheidung) für eine gewisse Zeit beitragsfrei ruhen lassen zu müssen. Diese Notlagen werden nicht berücksichtigt. Vielmehr werden so jahrelange Anstrengungen, zusätzliche Vorsorge zu betreiben, wirkungslos. Hier müssen mindestens zwei bis drei Karenzjahre einen Puffer bilden.

IV. Einkommensanrechnung

Künftig soll nicht nur das Einkommen von Ehe- und Lebenspartner/innen auf die Zuschussrente angerechnet werden, sondern auch das Einkommen von Personen, die in **eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft** mit dem/der Berechtigten leben. Die gesetzliche Rentenversicherung, die diese Einkommensanrechnung gemäß § 97a vornehmen soll, muss dann feststellen, wann Personen in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben. Damit werden de facto die Regeln des „Hartz IV“-Bezugs in der Rentenversicherung eingeführt, die Rentenversicherung zur „Schnüffelbehörde“ gemacht. Da der Referentenentwurf nichts zur Feststellung aussagt, wann diese „Bedarfsgemeinschaft“ vorliegt, ist anzunehmen, dass die Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II und die Vermutung des § 7 Abs. 3a SGB II heranzuziehen sind. Danach wird eine „Bedarfsgemeinschaft“ dann vermutet, wenn z. B. im Rahmen einer Senioren-Wohngemeinschaft Personen länger als ein Jahr zusammenleben.

Die Rentenversicherung hätte dies durch Wohnungsbegehungen oder dgl. festzustellen. Hierzu müsste sie geeignete Überwachungsstrukturen schaffen. Dies widerspricht den Bestrebungen gerade in der Pflegepolitik, neue Wohnformen – ortsnah und quartiersbezogen – zu fördern und schränkt die Freiheit von älteren Menschen unzulässig ein.

Die Ausweitung der Einkommensanrechnung ist menschenunwürdig, skandalös und wird von ver.di vehement abgelehnt.

V. Der „atmende“ Reha-Deckel

Bereits zum 1.7.2013 – statt wie vorgesehen zum 1.1.2017 – wird bei der Bemessung der Aufwendungen für Reha-Leistungen eine demographische Komponente eingeführt (§§ 220, 287b Abs. 3). Bisher werden die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter festgesetzt. Neu und nun auch früher soll diese Fortschreibungssystematik nun um eine **Demographiekomponente** ergänzt werden.

Die zum 1.7.2013 vorgezogene Anpassung wird von ver.di begrüßt. Ab dem Jahr 2017 werden die Ausgaben bereits wieder zurückgefahren, obwohl sich die geburtenstarken Jahrgänge immer noch im rehaintensiven Alter befinden.

Rehabilitation ist in einer älter werdenden Gesellschaft zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit von immenser Bedeutung. Die im Referentenentwurf zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel reichen nicht aus, diese Aufgabe entsprechend umzusetzen. ver.di schlägt deshalb vor, dass sich die Demographiekomponente an dem von der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung vorgeschlagenen Modell orientieren soll.